

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern

Samstag den 15. März

1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Meinung der Schulgüter.

So vielfach auch in unsern Tagen Materialismus und Idealismus einander als gegensätzliche Begriffe gegenüber gestellt werden, so wird doch die eine dieser Geistesrichtungen kaum je der andern ganz entzogen können.

So wenig die Pflanze Blüten und Früchte erzeugen kann, ohne daß sie ihre Wurzeln in die Mutter Erde versenkt und aus ihr die erforderlichen Stoffe zur Bildung von jenen heraufholt, so wenig kann auch der Menscheng Geist seine Schöpfungen zur Reife bringen, wenn nicht seinem Werkzeuge, dem Körper, die Erde das Material zur Vollziehung des Stoffwechsels hergibt. — Die Schule als eine vorzugsweise ideale Anstalt ist gar sehr an materielle Bedürfnisse gekettet. Dieselben können ihr zufließen aus dem Ertrag vorhandener, zu diesem Zwecke bestimmter Fonds, (Schulgütern) oder aus den jeweilig zusammengelegten Beiträgen der pflichtigen Bürger (Steuern, Zellen.) Bei uns im Kanton Bern fließen wohl meist diese Quellen beide zugleich in der Weise, daß die letztere mit dem anshelfen muß, was die erstere nicht zu spenden vermag. Jede für sich hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Wenn die letztere dazu angethan ist, ein stetes Interesse an der Schule und ihrem Gedeihen wach zu erhalten, so ist dagegen die erstere mehr geeignet, sie gegen die Ungunst der Zeitverhältnisse und gegen die Schwankungen des politischen Barometers zu sichern. Wo nur geringe oder keine Schulgüter sind, da müssen alle Schulbedürfnisse direkt aus der Tasche der Bürger fließen, und da sich diese Bedürfnisse in unserm Zeitalter enorm vermehrt haben und stetig vermehren, so können böse Zeiten, wie Stockung fast aller Gewerbe, Arbeits- und Verdienstlosigkeit auch auf die Schule und ihren gedeihlichen Fortgang sehr nachtheilig wirken. Aus diesem Grunde, und weil der Erwerb des tellpflichtigen Bürgers, über seine nothwendigen Bedürfnisse hinaus nicht in dem Maße zunimmt, wie die vielseitigen Anforderungen des öffentlichen Lebens an ihn sich mehren, sind Schulgüter sehr wünschenswerth. — Da aber der Ertrag der vorhandenen fast überall bei Weitem nicht ausreicht, so ist es angezeigt und im Interesse eines geordneten und sichern Staats- und Gemeindehaushalts, auf Anlage und Vermehrung solcher Güter bedacht zu sein.

Mit Recht wurde vielfach bedauert, daß die Zeitperiode von 1831 an mit ihrem neu erwachten regen Interesse für eine bessere Jugend- und Volksbildung, mit ihrer „ersten Liebe“ zur Schule in dieser Richtung so gar Nichts gethan hat. Der idealen Begeisterung jener Zeit wäre es möglich gewesen, Quellen für die Schule in einen Sammler zu leiten, und der Kampf dieser ums Dasein würde in den spätern Jahren minder mühevoll und verbitternd gewesen sein. Um so freudiger wurden dann im Organ.-Gesetz von 1856 und im darauf gegründeten Schulgesetz vom 7. Juni 1859 jene Bestimmungen begrüßt,

welche von den Schulgütern und ihrer Vermehrung handeln, zumal die in § 26 festgestellten Zuwachsmittel der Art waren, daß sie Niemanden beschwerlich fallen konnten. Einigen derselben sah man freilich schon damals an, daß sie für den angegebenen Zweck ziemlich illusorisch bleiben werden, wie: Gaben und Vermächtnisse, erblose Verlassenschaften, Einkaufsgebühren ins Bürgerrecht zc. Sicherer waren, wenn auch ein nothwendiges Uebel, Bußen für Schulverräumnisse und die sicherste, wenn auch nur tropfende Quelle, bildete der festgesetzte Franken von jedem Kinde beim Schuleintritt. Es konnte gegen diese letztere Bestimmung um so weniger Etwas eingewendet werden, weil das verlangte Opfer: 1. ein sehr billiges und sehr mäßiges war, 2. die Eltern ganz leise daran erinnerte, daß die Schule auch Etwas werth sein soll und 3. nur von leistungsfähigen Eltern gefordert wurde.

Im neuen Schulgesetze von 1870 begegnen wir den gleichen Bestimmungen, ein Beweis, daß auch der Gesetzgeber von damals dieselben für zweckmäßig und ausführbar erachtete, und wir lebten bisher im Glauben, es sei denselben in der Praxis auch nachgelebt worden.

Nun lesen wir aber in Hrn. Eggers „Geschichte des Primarschulwesens im Kanton Bern“ folgendes:

„§ 32 (des Org. Gesetzes) will die Schulgüter äufnen, was ebenfalls nicht zur Ausführung kam“ (Seite 44).

Die Schulgüter sollen geäufnet werden und zu diesem Behufe ist von jedem Kinde Fr. 1 Eintrittsgeld in die Schule zu fordern, eine Bestimmung, die nie ganz richtig durchgeführt wurde. Die Prüfung der Schulrechnungen alle 2 Jahre war bei der Abhängigkeit der Regierungstatthalter von den Gemeinden meist nur eine Formalität.“ (Seite 46.)

„Die Bestimmungen über Aeufernung der Schulgüter (im Gesetz von 1870.) sind wie früher, und hätten schon eine ziemliche Tragweite, wenn sie zur Ausführung kämen.“ (Seite 51.)

„Da die Schulgüter häufig mit andern Gemeindegütern vermücht waren, so flossen die Gaben und Vermächtnisse äußerst selten, weil Niemand der Gemeindefasse etwas schenken wollte, und die übrigen Einkäufe wurden meistens für die laufenden Schulbedürfnisse verwendet, statt daß sie hätten kapitalisirt werden sollen.“ „Die Schul- und Eintrittsgelder müssen ohnehin wegen den Bestimmungen der Bundesverfassung in den nächsten Jahren dahinfallen, wodurch aber meist nur die Kasse der laufenden Verwaltung und nicht das Schulgut verliert.“ (Seite 194.)

Was sollen wir sagen zu diesen Aeuferungen des Herrn Schulinspektors? Steht es wirklich so im Kanton Bern um die Ausführung einer klaren und sehr wohlthätigen Gesetzesbestimmung? — Im Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden von 1862 lesen wir: § 5. „Insbesondere werden die Schulinspektoren darüber wachen:

a. Daß die gesetzlichen Bestimmungen, so wie die jeweiligen Verfügungen oberer Behörden in Bezug auf das Schulwesen genau befolgt werden.“ b. c. z. . . .

Zu § 52 des gleichen Reglements heißt es: „Insbesondere liegt ihnen (den Regierungsstatthaltern) ob: 1. 2. z. . . .

3. Die Primarschulgutsrechnungen regelmäßig zu untersuchen und darauf zu achten, daß die zu Bildung und Ausrüstung der Schulgüter bezeichneten Einkünfte, namentlich die Eintrittsgebühren gehörig bezogen und wirklich zu obigem Zwecke verwendet werden.“

Ganz dieselbe Bestimmung enthält das gleichnamige Reglement vom 5. Juni 1871 das gegenwärtig zu Recht besteht. Ist das Alles für Nichts?!

Daß die gar so zahmen Aeußerungen des Herrn Egger über solche Gesetzesmißachtung sich doch nicht überall bewahrheiten, dafür diene Folgendes zu wissen:

Zu der Gemeinde, welcher der Schreiber dieser Zeilen angehört, bei 2000 Seelen zählend, wurde seit Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes im Schulgute kapitalisiert:

a. An Eintrittsgeldern in 18 Jahren Fr. 696. —

per Jahr durchschnittlich Fr. 38. 68.

b. An Bußen in gleicher Zeit Fr. 1472. 80. *

per Jahr Durchschnittlich Fr. 81. 82. Fr. 2168. 80.

Auch in den übrigen Gemeinden hiesigen Amtsbezirks wird sich ein ähnliches Verhältnis ergeben.

Was übrigens das Dahinfallen der Eintrittsgelder infolge Bundesverfassung betrifft, so wolle man uns eine, — zwar unmaßgebliche — doch abweichende Ansicht gestatten. Was ist Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts? Doch wohl, daß er diejenigen, die ihn benutzen, nichts kostet. Und dann die Tellen, wenn man den Grundsatz doch auf die Spitze treiben will? Mit einem andern Namen, den man etwa einer Sache gibt, ändert doch wahrlich die Wesenheit der Sache nicht. Sie treffen zwar auch Manche, die die Schule nicht benutzen und die Beteiligten sind um etwas erleichtert. Ein kleiner Schritt zur Verwirklichung der Sozialdemokratie ist die ganze Erziehungenschaft.

Das richtigste Mittel zur Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, wenn man von dieser so viel Heil erwartet, ist und bleibt die Bildung und Ausrüstung der Schulgüter. Dann hat die Schule einen festen Boden und hängt ihr gedeihlicher Fortbestand nicht von der Gunst oder Ungunst der Zeitverhältnisse ab. ** Nun müßte es aber eine sonderbare Staatsweisheit sein, die einen Grundsatz in der Verfassung feststellte und die zweckdienlichen Mittel zu dessen Verwirklichung, die Niemanden wesentlich belästigen, untersagte. Daß übrigens unsere Bundesbehörden, sowohl die administrative als die richterliche, nicht gewillt sind, die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze zum Schaden des Volkswohles bis in die Spitzen der äußersten Konsequenzen hinauf zu treiben, haben sie schon bei öftern Entscheiden bewiesen; auch haben sie sich noch für lange hinaus mit dickem Stoffe zu befassen. Zwar erblühen dato, dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zu lieb, in jedem Dorf und Dörflein und dazwischen zahlreiche Pflanzungen und legen dem arbeitenden Familienvater die Gelegenheit nahe, den erworbenen Tagelohn, woraus er für die Seinigen Brod kaufen sollte, dort niederzulegen. Doch wir sind ja freie Schweizer und niemand zwingt uns, ins Wirthshaus zu gehen, und vielleicht kommt auch für diese „Institute“ einmal ein Reislein übernacht.

Zu Zusammenfassung des Gesagten halten wir dafür:

* Es sind hiebei auch andere als Schulbußen.

** Wir möchten freilich diese Behauptung nicht unbegränzt und für alle Zeiten gelten lassen. Es könnte einmal eine Zeit kommen, wo große Schulgüter dem Gedeihen der Schule gerade so wenig förderlich wären, wie jetzt große Bürgergüter der freien Entwicklung der individuellen Selbstständigkeit; doch jedes Zeitübel trägt auch schon sein Korrektiv in sich.

1. Die Bildung und Ausrüstung von Schulgütern ist, bei den stetig sich mehrenden Opfern, welche die Schule fordert, nothwendig und ein Mittel zur Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts.
2. Die durch unser bernisches Schulgesetz eröffneten Quellen sind zwar spärlich, doch einige davon stetig fließend und nicht drückend. Sie sollten bei einer einstigen neuen Schulgesetzgebung noch vermehrt werden.
3. Wenn die Bundesbehörden mit Hebung der Volksschule Ernst machen wollen, so haben sie noch ganz andere Steine, als die berührten, aus dem Wege zu räumen.
4. Wenn wir klare, wohlthätige und leicht ausführbare Gesetzesbestimmungen leichtfertig umgehen, so ist uns mit den schönsten Verfassungsgrundsätzen nicht zu helfen.

Man wird diese Rundgebung etwas absonderlich und nicht ganz konform mit der Anschauungsweise unserer Zeit finden. Zugegeben. Es haben sich ihrem Verfasser unter mancherlei Sturm und Drang nach und nach bereits 40 mühevollen Schuljahre an die Flügel gehängt, die den idealen Hochflug um etwas hemmen.

F.

Zur Verhütung der Kurzsichtigkeit

ist in der Schule namentlich auch darauf zu sehen, daß der Schüler das Auge dem Sehobjekt nicht allzusehr nähert und z. B. beim Schreiben und Zeichnen den Kopf nicht zu sehr auf die Blattfläche neige, sondern gerade halte. Ueber ein einfaches Mittel zu diesem Zweck schreibt Dr. Treichler in Stäfa dem „Päd. Beob.“ folgendes:

„Die Lehrer haben wiederholt nach einem mechanischen Hülfsmittel gefragt, das die Schüler zum Aufrechtstehen bringe, jedoch einfach und unschuldig in seiner Anwendung sei. Ich kann nun ein solches bezeichnen, das von Herrn Kaufmann, Lehrer in Luzern, gefunden ist und seit Jahren mit bestem Erfolg angewendet wird. Es besteht in Folgendem:

Für die ersten 6 bis 8 Wochen des Zeichen- und Schreibunterrichts faßt der Schüler seine Federschachtel von etwa 23 cm. Länge und 3 cm. Dicke mit der linken Hand, hält den oberen Rand unter das Kinn und stützt den untern auf das Papier oder die Schiefertafel, wodurch das Auge etwa 35 cm. von der Spitze der Feder zc. entfernt bleibt, weil der Kopf sich nicht senken kann. Statt der Federschachtel könnte auch der am einen Ende etwas gepolsterte Lineal benutzt werden.

Herr Kaufmann schreibt hierüber: „Auf diese Art habe ich bei jedem neu begonnenen Schuljahr 6 bis 8 Wochen lang alle schriftlichen Übungen mit aufrechter Haltung vornehmen lassen; das genügt, mit einzelner nachherig scharfer Repetition, um dem Schüler die aufrechte, gerade Haltung vollständig anzugewöhnen. Es ist sehr wirksam, wenn man dem Schüler wiederholt die Vortheile dieser Stellung für das Auge auseinandersetzt und ihn ermahnt, auch zu Hause in dieser Stellung zu arbeiten. Bei einsichtigen Eltern findet man bereitwillige Unterstützung. Im Winter sollte vor 9 Uhr morgens und nach 3 Uhr nachmittags in der Regel nicht geschrieben oder gezeichnet, und sollte der Schüler mehr, als bis jetzt herkömmlich geschieht, mit Hausaufgaben verschont werden.“

Diese Mittheilungen verdanke ich Herrn Professor Pflüger in Bern, welcher die von Hrn. Kaufmann erzielten Resultate kennt und sich sehr günstig darüber ausspricht. Sie sollten Anregung genug sein, daß sich die schweizerischen Lehrer mit der Prüfung dieses Verfahrens befassen, um es bei seiner Bewährung auch weiteren pädagogischen Kreisen bekannt zu geben.“

Wünschbar.

(Ein grammatischer Stoßseufzer.)

Während eine todte Sprache ihren Wortschatz abgeschlossen, ihre grammatischen Gesetze unabänderlich festgestellt hat,

Schulnachrichten.

entwickelt sich eine lebende Sprache immer weiter, schleift ihre Formen ab, sprengt das zu eng gewordene Kleid und schafft sich neue Begriffe, bildet neue Wörter, allerdings innerhalb der Grundgesetze, auf die sie aufgebaut ist.

Das praktische Volk der Franzosen hat diesem unabwiesbaren Bedürfnis in der Art Rechnung getragen, daß jedes neugebildete Wort vor das Forum der Akademie gezogen, dort geprüft und entweder adoptirt oder aus der eigentlichen Schriftsprache verbannt wird.

Wir Deutschen hingegen, das Volk der Denker und Gelehrten, wie wir uns so gerne nennen lassen, haben keine solche Centralstelle, wo sprachliche Neubildungen auf ihre Rechtheit geprüft werden, es sei denn, man wolle den „fremdwörterhassenden“ Generalpostmeister Stephan als solche Instanz gelten lassen. Drum schleichen sich aber auch eine Menge Wörter in die Schriftsprache ein, welche gar nicht hinein gehören und denen wir Lehrer ganz entschieden den Krieg erklären sollten, anstatt sie selber zu gebrauchen und dadurch als in der deutschen Sprache heimathberechtigt anzuerkennen. Ein solches Wort ist nun das Wort „wünschbar, Wünschbarkeit“, welches sich in offiziellen Erlassen, Zeitungen, Festreden u. in letzter Zeit immer breiter macht und sich immer mehr einbürgert, und zwar statt des Begriffes „wünschenswerth, zu wünschen.“

Schlagen wir das deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm nach, so finden wir über die Bildungsilbe *bar* Folgendes: „*bar*“ ist ein nicht für sich, nur in Verbindung mit einem vorangehenden Substantivum oder verbum auftretendes adjectivum, welches althochdeutsch *pāri*, mittelhochdeutsch *baere* lautet und von *bāren*, mittelhochdeutsch *bān* herrührt, wie das lateinische *fer* oder *ferus* von *ferre* tragen, *friegen*, z. B. *fruchtbar*, = was Frucht trägt (*fructifer*), *manubar* = *quae virum fert*, dankbar, dienstbar, ehrbar, kostbar u. a. m.

Nach dieser Analogie würde demnach „wünschbar“ heißen „was einen Wunsch trägt, einen Wunsch bringt;“ z. B. wäre somit eine „wünschbare Gesetzesbestimmung“ eine solche Gesetzesbestimmung, welche irgend einen Wunsch trägt oder bringt, d. h. ein Unsin. Oft aber weichen die Bedeutungen aus und „*bar*“ läßt sich *capax*, *aptus*, d. h. „geeignet zu etwas“ erklären, zumal in den erst später entsprungenen Zusammensetzungen mit dem verbum z. B. *essbar*, *trinkbar*, *brauchbar*, *sichtbar* u. „Wünschbar“ wäre somit etwas, das zu wünschen geeignet ist resp. gewünscht werden kann. Da nun bekanntlich Alles gewünscht werden kann, aber nicht alles wünschenswerth ist, so haben wir auch in diesem Sinne eine ganz falsche Anwendung des Wortes.

Wenn z. B. ein Landesvater im großen Rath mit Pathos von der „wünschbaren“ Reconstruction unsrer Finanzen spricht, so versteht er es entweder nicht besser oder er streut dem guten Volke Sand in die Augen und denkt: wünschen kann man es schon, d. h. es ist gar wohl möglich zu wünschen, daß sie besser stünden; ob er selber aber mit der Reconstruction einverstanden, ob dieselbe überhaupt wünschenswerth sei, das läßt der gute Mann unentschieden, da er es nicht gern mit irgend Jemand verdirbt.

Wenn aber ein Lehrer in der Publication der Eintrittsprüfungen seiner Anstalt schreibt „das wünschbare Alter für den Eintritt ist das 12te,“ so wäre es denn doch interessant zu wissen, warum denn gerade nur das 12te Altersjahr und kein anderes „gewünscht werden kann, zum Wünschen geeignet ist“ oder was dieses 12te Altersjahr für einen Wunsch „in sich trägt oder mit sich bringt.“

Brauchen wir also in Zukunft lieber wieder das Wort „wünschenswerth“ und verbannen wir das absolut ungrammatisch gebildete „wünschbar“ aus unserm Vexikon; es wäre ein solches Vorgehen von Seiten der Lehrerschaft gewiß

Wünschenswerth. A. L.

Bern. Austrittsprüfungen der Primarschüler. (Eingefandt.) Laut Nr. 10 des „Berner Schulblatt“ sucht die h. Erziehungs-Direktion durch eine Instruktion mehr Einheit in diese Prüfungen zu bringen. Daß dies nicht nur erwünscht, sondern geradezu nothwendig ist, wenn die ganze Geschichte irgend einen Werth haben soll, haben die Erfahrungen gelehrt. Der h. Erziehungs-Direktion gehört daher für ihr Vorgehen unser Dank.

Ob für dieses Jahr der Zweck erreicht werde, das dürfte man allerdings bezweifeln. Instruktionen bleiben, was sie sind: Buchstaben, Zahlen; und die Hauptsache bleibt der Geist, in dem diese aufgefaßt und angewendet werden. Wir sagen dies namentlich im Hinblick auf die Taxation des Aufsatzes. — Ein Aufsatz, der mehr als einen Fehler hat, erhält nicht die beste Note, wenn auch „gut gestellt und ordentliche Briefform.“ Ferner scheint die Instruktion anzunehmen, mehr als sechs Fehler kommen gar nicht vor, oder es gehöre dies doch zu den Ausnahmen.

Was sollen da die Examinatoren als „Fehler“ bezeichnen? Ist es ein „Fehler,“ wenn vor einem verkürzten Vergleichungsätze (z. B. wie sein Bruder) oder Ergänzungsätze (z. B. ihm helfen) kein Komma gesetzt wird? wenn dieses Zeichen nicht steht vor „und,“ auf das ein großer Satz folgt? wenn bloß ein Komma gesetzt wird, wo ein Strichpunkt, vielleicht gar ein Punkt stehen sollte? wenn Blüte statt Blüthe, niemand statt Niemand, Widerspruch statt Widersprach geschrieben wird? — und soll ein Schüler, der in einem sonst gut geschriebenen Briefe 2 oder 3 solche Fehler hat, nicht die beste Note bekommen?

In der Schule mögen allerdings derartige Fehler angestrichen werden; draußen im Leben achtet man nicht darauf.

Der Examinator soll eben kein Pedant sein, wird man antworten, er soll zwischen „Fehler“ und „Fehler“ zu unterscheiden wissen. Allerdings! Aber wo liegt dann die Grenze? Da ist eben immer noch ein großer Spielraum offen, der eine sehr verschiedene Beurtheilung möglich macht — für dieses Jahr, so sagten wir oben; daß für die Zukunft diese Ungleichheit großentheils gehoben werden kann, dafür sorgt die Instruktion ebenfalls, wenn sie sagt: „Die Kommissionspräsidenten haben die schriftlichen Arbeiten nach Festsetzung der Noten zu behändigen und ein Jahr der Erziehungs-Direktion zur Verfügung zu halten.“

So ist die Möglichkeit gegeben zu vergleichen, den jeweiligen angelegten Maßstab zu prüfen, auf zu große Strenge und zu große Nachsicht aufmerksam zu machen und so mit der Zeit ein ziemlich gleichartiges Verfahren zu erzielen.

— Auf eine bezügliche Anfrage können wir mittheilen, daß die neuen Unterrichtspläne für Mittelschulen nächstens erscheinen werden. Das von der Offiziersgesellschaft angefochtene Postulat über die Kadetten-corps soll dahin modificirt werden, daß es auf obere Gymnasien vorderhand keine Anwendung findet, für die übrigen Mittelschulen aufrecht erhalten bleibt.

— Die Kreisynode Thun protestirt ebenfalls gegen die unqualifizirbaren Seminarartikel in der „B. Volkszeitung“.

Amthliches.

6. März. Der Regierungsrath bewilligt die Gründung einer Sek.-Schule in Allensrüten, Gemeinde Mühleberg unter Zusicherung eines Staatsbeitrages gleich der Hälfte der Lehrerbefoldungen auf die Dauer von 6 Jahren vom Herbst 1879 an gerechnet.

8. März. Die Gründung einer Sek.-Schule in Lützelflüh wird bewilligt und derselben von der Eröffnung an für eine Periode von sechs Jahren ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der Lehrerbefoldungen zugesichert.

12. März. Die durch die neue Schulorganisation für die Stadt Bern nöthig werdenden Kommissionen sind folgendermaßen bestellt worden;

I. Städtisches Gymnasium.

a. Vom Gemeinderath gewählt:

1. Herr Lindt, Apotheker.
2. " Studer, "
3. " Schuppli, Schuldirektor.
4. " Prof. Dr. König.

b. Vom Regierungsrath erwählt:

5. Herr Welti, Bundesrath.
6. " Prof. Dr. Schwarzenbach.
7. " Solissaint, Eisenbahndirektor.
8. " Lindt, Kantonsgeometer.
9. " Prof. Dr. Träschel.

II. Knaben-Sekundarschulen.

a. Vom Gemeinderath gewählt:

1. Herr Ed. von Sinner, Großrath.
2. " Gerster-Wiegand, gew. Pfarrer.
3. " Dick, gew. Pfarrer.
4. " Lauterburg, Ingenieur.

b. Vom Regierungsrath gewählt:

5. Herr Feiß, Oberst.
6. " Largin, Bankdirektor.
7. " Fiedle, Architekt.
8. " Dr. Ernst Schärer.
9. " Professor von Niederhäusern.

III. Mädchen-Sekundarschulen.

a. Vom Gemeinderath gewählt:

1. Herr von May-von Werdt, Stadtrath.
2. " Robert Stierlin.
3. " Dr. W. Lindt.
4. " Escher, Münzdirektor.

b. Vom Regierungsrath gewählt:

5. Herr Dr. Kummer, Direktor.
6. " Rüfenacht-Moser, Gemeinderath.
7. " Prof. Dr. Fried. Langhans.
8. " Prof. Dr. Schärer, Direktor der Waldau.
9. " Telling Pfarrer.

Ausschreibung.

Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Es werden hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Infolge Rücktritts ihres bisherigen Inhabers eine Lehrstelle am Seminar; mit derselben ist der Unterricht in der Mathematik und im Französischen in der Unterklasse, im Schönschreiben in allen Klassen und die unmittelbare Aufsicht über einen Theil der Zöglinge verbunden; Fächeraus-tausch bleibt vorbehalten.
 2. Infolge Anstalts der Amtsdauer die Stelle eines Musterlehrers.
- Anmeldungen hiefür sind der Seminardirektion in Münchenbuchsee bis zum 29. März einzureichen. Die Gewählten haben ihre Stellen mit Beginn des Sommersemesters anzutreten.
- Erziehungsdirektion.**
Bern, 11. März 1879.

Kreissynode Aarberg.

Mittwoch den 19. März nächsthin, Vormittags 9 Uhr
in Aarberg.

Traktanden:

1. Gründung der schweiz. Eidgenossenschaft.
2. Sprachbildung des Laubstummeln.
3. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein: Der Vorstand.

Versammlung der Kreissynode Laupen

Samstag den 22. März 1879, Morgens 10 Uhr in Laupen.

Verhandlungen:

1. Gesundheitslehre. (Dulliger; Fortsetzung).
2. Freie Arbeiten von: Sonderegger, Walther, Frauen Glaus und Krähenbühl.

Stellvertreter gesucht.

An die zweiklassige Sekundarschule in Meyringen wird für das künftige Sommersemester ein Stellvertreter gesucht.
Fächer. Mathematik, Französisch, Geschichte, Schreiben, Zeichnen der Unterklasse und Turnen.
Sich bis zum 20. März zu wenden an Sek.-Lehrer Dähler daselbst.

Farbige Wandtafelkreide

in sechs Nuancen empfehlen nebst übrigen Schulutensilien
Landolt & Vorbrodt,
M 799 Z Papeterie obere Kirchgasse 21, Zürich.

Patent = Schultintenfässer

neuester Construction leicht anbringbar an Schulbänken, Pulten etc. empfiehlt in 4 verschiedenen Sorten zu billigsten Preisen das Allein-Depôt von
Landolt & Vorbrodt,
M 800 Z Papeterie obere Kirchgasse 21, Zürich.

Examenblätter

in verschiedenen Miniaturen.

Unsere Examenblätter zeichnen sich aus durch ein festes, glattes Papier und durch sauberen Druck (blau).

Schulbuchhandlung **G. Stämpfli** in Thun.

Im Verlag von **Huber & Cie.** in Bern erschien soeben:

Choräle und religiöse Lieder

zum Gebrauch in Schule, Kinderlehre und Unterweisung
für

drei ungebrogene Stimmen,
von **G. Steinaumann,** Sekundarlehrer.

128 Seiten 8°,
gebunden Preis 60 Cts.

Das Büchlein enthält die schönsten Choräle des Berner-Kirchengefangenbuches für 3 ungebrogene Stimmen übertragen und einen Anhang von religiösen Liedern, den verschiedenen Festzeiten entsprechend, zusammen 72 Lieder.

Es will dazu beitragen, daß der Schüler den Choral lieb gewinnt und auch später gerne das Kirchengesangbuch zur Kirche trägt.

Es sei den Lit. Pfarrämtern und Schulen bestens empfohlen!

Die Lit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die Einführung in den bernischen Schulen gestattet.

Schulauschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
1. Kreis.				
Gadmen	Gem. Schule	55	550	29. März.
Mühlekalden	"	55	550	29. "
Wengen (Lauterbrunn.)	Oberschule	74	550	5. April.
Gimmelwald	Gem. Schule	54	550	5. "
Häseli, Kg. Frutigen	Unterschule	35	550	29. März.
Schwandi b. Frutigen	Gem. Schule	55	550	29. "
Kienthal (Reichenbach)	Gem. Schule	59	550	29. "
2. Kreis.				
Thun	III. Cl. D (neu)	50	1500	20. März.
Thun	IV. Cl. C	50	1500	20. "
Thun	VI. Cl. A †	50	1200	20. "
Schwendlen (Diemtigen)	Gem. Schule	50	550	28. "
Inner-Griz	Oberschule	40	550	3. April.
Tschingel (Sigriswyl)	Gem. Schule	50	550	3. "
3. Kreis.				
Münsingen	obere Mittelklasse	50	600	23. März.
Neuenchwand	Gem. Schule	60—65	550	4. April.
Roth, Kg. Biglen	Unterschule †	40	550	28. März.
4. Kreis.				
Bern, Postgasschule	VI. Knabenklasse †	45	1300	25. März.
Bern, Mädchenchule	VII. Mädchenklasse †	—	1300	22. "
Bern, Sulgenbachsch.	VI. A Klasse †	40—45	1300	25. "
Mengenstorf (Könitz)	Oberschule	60	600	1. April.
Oberwangen	II. Klasse	65	550	1. "
Pittewyl (Vechigen)	Unterschule †	75	550	1. "
5. Kreis.				
Griswyl	II. Klasse	75	700	30. März.
Hub bei Krauchthal	Oberschule	50	650	30. "
6. Kreis.				
Bannwyl (Aarwangen)	Oberschule	50	700	27. März.
Bannwyl "	Elementarklasse †	60	550	27. "
Roggwyl	ob. Mittelfl. B (neu)	60	700	5. April.
8. Kreis.				
Wyleroltigen	Unterschule †	40	550	21. März.
Arch	Mittelflasse	40	600	5. April.
Pieterlen	Oberklasse	40	900	31. März.
11. Kreis.				
Duggingen	Gem. Oberschule	40	750	25. März.
Roggenburg	Gem. Schule	—	550	25. "
Liesberg	Gem. Unterschule	60	550	25. "
Dittingen	Gem. Schule	—	700	25. "
Köschgen	Gem. Unterschule	—	700	25. "
Zwingen	Unterschule	75	650	15. April.

† Für eine Lehrerin.